

Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland

Gemäß § 195a Abs. 2 ÄrzteG wird kundgemacht:

Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland am 30.11.2022 beschlossene Änderung der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland wurde gemäß § 195a Abs. 6 Ärztegesetz der Burgenländischen Landesregierung als Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Burgenland, zuletzt geändert durch einen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 11.05.2022, lautet in den geänderten Bestimmungen in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland vom 30.11.2022:

1. § 26 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „EUR 846,40“ wird durch den Betrag „EUR 864,60“ ersetzt.

2. § 27 wird wie folgt geändert:

Der Betrag „EUR 551,60“ durch den Betrag „EUR 563,40“ ersetzt.

3. § 65 werden folgende Absätze neu angefügt:

(28) Im Hinblick auf § 13 Abs. 3 wird festgelegt, dass ab 1.1.2023 - abweichend von § 25 Abs. 4 PKG - Veranlagungen in Vermögenswerten, die auf eine andere Währung als die der Verbindlichkeiten lauten, mit höchstens 40% des Wohlfahrtsfondsvermögens begrenzt sind.

(29) §§ 26, 27 und 65 Abs. 28 in der Fassung des Beschlusses der Erweiterten Vollversammlung vom 30.11.2022 treten mit 1.1.2023 in Kraft.

Erläuterungen

Ad. Ziffer 1 und 2:

Entsprechend dem Empfehlungsbeschluss des Verwaltungsausschusses soll die Pensionserhöhung ab 01.01.2023 im Grund- und Ergänzungsfonds 2,14% betragen. Die Regelpension 2023 beträgt daher EUR 1.428,00. brutto pro Monat.

Ad. Ziffer 3:

Auf Vorschlag der beiden Kapitalanlagegesellschaften soll im Sinne der Flexibilität der zulässige Fremdwährungsanteil von derzeit 30% auf 40% erhöht werden.

24.11.2022 / Mag.B